

**Studienordnung
für den B.A.-Teilstudiengang
Kommunikationswissenschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 28. Juni 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG – M.-V.) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M.-V. S. 398) hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten (LP)
- § 9 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Basismodule
- § 12 Mikromodule
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten

Anhang

Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.10.2005 (GPB) und der "Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 11.10.2005 das Studium im B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls "General Studies". Die Regeldauer des Fachmoduls Kommunikationswissenschaft beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul wird mit einer Fachmodulprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft kann gemäß § 28 Abs. 3 GPB ab dem sechsten Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden; dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 1890 Stunden und auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Fachmoduls

Das Studium des B.A.-Teilstudienganges Kommunikationswissenschaft soll Studierende befähigen, kommunikative Prozesse sowie Probleme der interpersonalen, medienvermittelten, gruppen- und organisationsbezogenen sowie der öffentlichen Kommunikation selbständig zu erkennen, sie mit Hilfe sozial- und geisteswissenschaftlichen Theorien und Methoden zu analysieren und auf dieser Basis Lösungen zu entwickeln. Dazu sollen den Studierenden das notwendige theoretische und empirische Wissen sowie methodische und berufspraktische Fertigkeiten, insbesondere für die Bewertung und Organisation von Kommunikationsprozessen, vermittelt werden.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflichtbereich (§ 12 Abs. 1) und die aktive Mitarbeit in diesen Lehrveranstaltungen voraus. Der Student hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 1) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) Die den einzelnen Mikromodulen im B.A.-Studiengang Kommunikationswissenschaft zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Musterstudienplan ausgewiesen. Jeder Dozent kann eine Veranstaltung unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle der in der Studienordnung vorgesehenen Art (Vorlesung, Übung, Seminar etc.) in anderer Art durchführen:

1. die gewählte Veranstaltungsart ist kapazitätsrechtlich nicht mit einer schlechteren Betreuungsrelation verbunden
2. alle Studierenden, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, können trotz des Wechsels in der Art dies auch tatsächlich tun und
3. die Arbeitsbelastung für die Studierenden ändert sich nicht.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(4) Die Philosophische Fakultät bietet insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(5) Über die Mikromodule im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an,

die der Erweiterung und Vertiefung kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Student kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Grundkursen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können Kolloquien und Exkursionen angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Grundkurse dienen der systematischen Darstellung und Erarbeitung eines Stoffgebietes; Vorlesungselemente werden durch die Präsentation studentischer Arbeitsergebnisse ergänzt.
3. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und /oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
4. Übungen vermitteln methodische sowie berufsfeldbezogene Fertigkeiten und fördern die selbständige Anwendung erworbener kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
5. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
6. Exkursionen sollen den Studierenden mit der Praxis vertraut machen, insbesondere indem sie einen Einblick in Tätigkeit von Organisationen und Medienbetrieben verschaffen.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

2. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studenten, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten (LP)

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 15 GPB.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte (LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 der GPB absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnung Kommunikationswissen-

schaft als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der B.A.-Prüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach den Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung "General Studies" zu erbringenden Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit mit wenigstens "ausreichend" (4,0) das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Für das Bestehen der Fachmodulprüfung Kommunikationswissenschaft ist neben der Bewertung der in ihr zu erbringenden Prüfungsleistung der Nachweis von insgesamt 63 LP erforderlich. Im Übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 12 Abs. 1 zu erbringenden 63 LP Zulassungsvoraussetzung zur Fachmodulprüfung Kommunikationswissenschaft.

(4) Für das Fachmodul Kommunikationswissenschaft werden insgesamt 65 LP vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 63 LP und auf die Fachmodulprüfung Kommunikationswissenschaft 2 LP. Nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 GPB werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen. Wird die B.A.-Arbeit gemäß § 28 GPB im Fachmodul Kommunikationswissenschaft geschrieben, so werden für diese 10 LP vergeben.

(5) Für das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 GPB bzw. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands gemäß § 5 Abs. 5 GPB werden insgesamt 12 LP vergeben.

§ 9

Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung Kommunikationswissenschaft hat der Student selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands. Auf Antrag können vom Fachmodulvertreter oder Praktikumsbeauftragten auch Praktika, Berufsausbildungen oder -tätigkeiten anerkannt werden, die vor der Aufnahme des Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geleistet wurden, wenn diese in direktem Bezug zum Studium stehen.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachmodulvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind se-

mesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 11 Basismodule

(1) Die Mikromodule "Grundlagen der Kommunikationswissenschaft" und "Interpersonale Kommunikation" des Fachmoduls Kommunikationswissenschaft sind Basismodule.

(2) In den Basismodulen aus § 12 Abs. 1 werden Überblickswissen und grundlegende Kenntnisse der Kommunikations- und der germanistischen Sprachwissenschaft sowie propädeutische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

§ 12 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Kommunikationswissenschaft werden im Pflichtbereich fünf Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (Basismodul)	1 Sem.	300	10
2 Interpersonale Kommunikation (Basismodul)	1 Sem.	300	10
3 Öffentliche Kommunikation	2 Sem.	420	14
4 Methoden der Kommunikationswissenschaft	2 Sem.	420	14
5 Gruppen- und Organisationskommunikation	2 Sem.	450	15

(2) Das Basismodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ wird grundsätzlich nur im Wintersemester, das Basismodul „Interpersonale Kommunikation“ grundsätzlich nur im Sommersemester angeboten. Das Lehrangebot der Mikromodule „Öffentliche Kommunikation“, „Methoden der Kommunikationswissenschaft“ und „Gruppen- und Organisationskommunikation“ erstreckt sich über zwei Semester; diese Mikromodule beginnen jeweils im Wintersemester.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule, d.h. das Bestehen der entsprechenden Mikromodulprüfung, soll vor dem Abschluss der Mikromodule erfolgen.

(4) Die Basismodule "Grundlagen der Kommunikationswissenschaft" und „Interpersonale Kommunikation“ sowie die Mikromodule „Öffentliche Kommunikation“, „Methoden der Kommunikationswissenschaft“ und „Gruppen- und Organisationskommunikation“ sind jeweils obligatorische Mikromodule (Pflichtbereich).

(5) Für Studierende, die als weiteres Fachmodul Germanistik studieren und im Rahmen dieses Fachmoduls die Veranstaltung Gesprächsanalyse besuchen, ist ein Proseminar aus dem Bereich „Theorien interpersonaler Kommunikation“ im Basismodul „Interpersonale Kommunikation“ obligatorisch. Die Mikromodulprüfungsleistung wird von diesen Studierenden in Form einer schriftlichen Hausarbeit (10-15 Seiten) erbracht.

§ 13

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Fachmoduls Kommunikationswissenschaft werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul "Grundlagen der Kommunikationswissenschaft" (Basismodul): Kenntnisse der kommunikations- und sprachwissenschaftlichen Fragestellungen, Grundbegriffe, theoretischen Ansätze und Modelle werden in Vorlesungen bzw. Grundkursen systematisch vermittelt und durch Tutorien vertieft. Es erfolgt eine erste Orientierung in den Teildisziplinen und Forschungsfeldern der Kommunikationswissenschaft sowie ein Überblick über die inhaltliche Entwicklung des Fachs Kommunikationswissenschaft.
Das zweite Lehr- und Lernziel besteht im Erwerb der für das Studium notwendigen proädeutischen Fertigkeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zum kommunikationswissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.
2. Mikromodul „Interpersonale Kommunikation“ (Basismodul): Aus sozial- und sprachwissenschaftlicher Sicht werden einführende und vertiefende Kenntnisse der verbalen und der nonverbalen interpersonalen Kommunikation (Face-to-face-Kommunikation) vermittelt, insbesondere zählen hierzu die sozialpsychologischen Grundlagen und Erklärungen menschlichen Verhaltens und menschlicher Interaktion, kommunikationssoziologische Theorieansätze sowie sprachwissenschaftliche Modelle, Erkenntnisse und Analysemethoden. Im Rahmen einer praktischen Übung können die Studierende ihre eigenen Kommunikationskompetenzen prüfen und verbessern.
3. Mikromodul „Öffentliche Kommunikation“:
Die Studierenden erwerben Strukturwissen über das deutsche Mediensystem; die medienhistorischen, -ökonomischen und -politischen Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation sowie die Funktionen und Mechanismen von Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit und Journalismus, die in Grundkursen und Proseminaren vermittelt werden. Im Lehrgebiet Mediennutzung und -wirkung werden die grundlegenden Paradigmen und Ansätze vertiefend dargestellt. Die Stu-

dierenden sollen darüber hinaus grundlegende Arbeitstechniken für die öffentliche Kommunikation in berufsfeldbezogenen Lehrveranstaltungen erwerben.

4. Mikromodul Methoden der Kommunikationswissenschaft:

Auf die in den beiden Basismodulen erworbenen Methodenkompetenzen aufbauend werden in diesem Mikromodul berufsfeldrelevante Kenntnisse der Methoden empirischer Sozial- bzw. Kommunikationsforschung vermittelt und deren Anwendung geübt. Ein Schwerpunkt liegt auf den Methoden zur Erforschung gruppen- und organisationsbezogener Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung von Tele- und computervermittelter Kommunikation.

5. Mikromodul Gruppen- und Organisationskommunikation:

In Vorlesungen werden die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die organisations- und sozialpsychologischen Grundlagen der Gruppen- und Organisationskommunikation vermittelt. Im Rahmen von Proseminaren soll das Wissen über Gruppen- und Organisationskommunikation problembezogen vertieft werden. Studierende können dabei ihren Schwerpunkt entweder auf Wirtschaftskommunikation oder auf politische Organisationskommunikation setzen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 31. September 2008 die bisherige Studienordnung, danach diese Ordnung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Mai 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.10.2005, Az.: VII 300c 3152-03).

Greifswald, 28. Juni 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht am 26.09.2006

Musterstudienplan B.A. Kommunikationswissenschaft (6 FS) [4.3.05]

Basismodul: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft		
1. FS Winter	<ul style="list-style-type: none"> • V Einführung in die Kommunikationswissenschaft (P) (2 LP 30/30) • T Tutorien zur Vorlesung (P) (1 LP 15/15) • Ü Einf. in die kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (P) (3 LP 30/60) • GK A: Einführung in die Sprachwissenschaft (P) (4 LP 30/90) 	10 LP

Basismodul: Interpersonale Kommunikation		
2. FS Sommer	<ul style="list-style-type: none"> • V Sozialpsychologie II (P) (2 LP 30/30) • V Linguistik der gesprochenen Sprache (P) (2 LP 30/30) PS Theorien interpersonaler Kommunikation (WP) (4 LP 30/90) • <i>oder</i> PS Gesprächsanalyse (WP) (4 LP 30/90) • Ü Körper- und Stimmtraining (P) (2 LP 30/30) [bereits im 1. FS möglich] 	10 LP

Mikromodul: Öffentliche Kommunikation		
3. FS Winter [6 LP]	<ul style="list-style-type: none"> • GK Das deutsche Mediensystem (P) (4 LP 30/90) Ü Elektronisches Publizieren (WP) (2 LP 30/30) • <i>oder</i> Ü Medienpraxis: ÖÄ/ Journalismus (WP) (2 LP 30/30) 	14 LP
4. FS Sommer [8 LP]	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • PS Theorien d. Öffentlichkeit (WP) (4 LP 30/90) • <i>oder</i> PS Theorien d. Journalismus/ Öffentlichkeitsarbeit (WP) (4 LP 30/90) • GK Mediennutzung/-wirkung (4LP30/90) 	

Mikromodul: Methoden der Kommunikationswissenschaft		
3. FS Winter [8 LP]	<ul style="list-style-type: none"> • GK Methoden der empirischen Kommunikationsforschung (P) (4 LP 30/90) • GK Statistik (P) (4 LP 30/90) 	14 LP
4. FS Sommer [6 LP]	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übung Methoden Befragung <i>oder</i> Beobachtung <i>oder</i> Inhaltsanalyse (WP) (4 LP 30/90) • Ü Argumentations- und Präsentations-training (P) (2 LP 30/30) 	

Mikromodul: Gruppen- und Organisationskommunikation		
5. u. 6. FS Winter/ Sommer	4 Vorlesungen: <ul style="list-style-type: none"> • V Kommunikation und Recht (P) [Winter] (2 LP 30/30) • V aus der Psychologie: Organisationspsychologie (WP) <i>oder</i> Sozialpsychologie I (WP) [Winter] (2 LP 30/30) • V aus der Wirtschaftswissenschaft: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (WP) (2 LP) [Winter] <i>oder</i> Einführung in das Marketing (WP) [Sommer] <i>oder</i> Personal und Organisation (2 LP 30/30) • V Technische Grundlagen der Telekommunikation oder eine weitere aus den Wirtschaftswissenschaften (BWL, Marketing, Personal und Organisation) (2 LP 30/30) • Examenscolloquium (W) (0 LP) [Sommer] • sowie 2 Proseminare (WP) aus den Bereichen (a) – (f) [Winter/ Sommer]: <ul style="list-style-type: none"> (a) Gruppen- und Organisationskommunikation (3-4 LP 30/60-90) (b) Telekommunikation u. computervermittelte Kom. (3-4 LP 30/60-90)) (c) Wirtschaftskommunikation: Werbung und PR (3-4 LP 30/60-90) (d) Politische Kommunikation (3-4 LP 30/60-90) (e) Medienökonomie und Kommunikationsmanagement (3-4 LP 30/60-90) (f) Regulierung u. Selbstregulierung von Kommunikation (3-4 LP 30/60-90) 	15 LP
6. FS.	• Fachmodulprüfung (30 Min. mündlich)	2 LP
	• Praktikum/ Praktika (Gesamtumfang 360 Stunden)	12 LP
6. FS.	• ggf. schriftliche BA-Arbeit (30-60 Seiten)	10 LP

63 LP aus Mikromodulen + 2 LP aus Fachmodulprüfung = 65 LP
 12 LP aus Praktika + ggf. + schriftl. BA-Arbeit (10 LP); insgesamt 87 LP

Anhang: Beschreibung der Module

I. Pflichtbereich

Basismodul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen einen Überblick über das Fach Kommunikationswissenschaft, die Entwicklung seiner Teildisziplinen und Forschungsfelder. Sie sind befähigt, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen. Studierende besitzen die Fähigkeiten und Fertigkeiten des kommunikationswissenschaftlichen Arbeitens.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe und Basistheorien der Kommunikationswissenschaft - Gegenstände, Forschungsfelder und Teildisziplinen sowie Problemfelder der Kommunikationswissenschaft - Grundbegriffe und theoretische Ansätze der Sprachwissenschaft (Pragmatik) - Kommunikationswissenschaftliche Quellen und Arbeitshilfen, kommunikationswissenschaftliche Arbeitstechniken
Lehrveranstaltungen	Einführung in die Kommunikationswissenschaft (Vorlesung mit Tutorium) Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (Ü) Einführung in die Sprachwissenschaft (GK)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigt zum weiteren Studium der Kommunikationswissenschaft (Propädeutik) - Bereitet auf die Teilnahme an den weiterführenden Modulen des Studiengangs vor - Pflichtmodul im B.A-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von	Bestehen einer 120minütigen Klausur

Leistungspunkten	sur (benotet)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Wintersemester)
Dauer	ein Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden (davon 8 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (LP)	10

Basismodul „Interpersonale Kommunikation“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Prozesse interpersonaler Kommunikation von anderen Verhaltensaspekten und Kommunikationsformen zu unterscheiden und ihre Analysen sprachwissenschaftlich, kommunikationssoziologisch und sozialpsychologisch zu begründen. Sie erproben, reflektieren und erweitern ihre eigenen kommunikativen Kompetenzen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialpsychologie - Linguistik der gesprochenen Sprache - Theorien interpersonaler Kommunikation und Methoden ihrer Analyse
Lehrveranstaltungen	Sozialpsychologie (V) Linguistik der gesprochenen Sprache (V) Theorien interpersonaler Kommunikation (PS) Gesprächsanalyse (PS) Körper und Stimme (Ü)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 30minütigen mündl. Einzelprüfung oder einer 10-15seitigen schriftlichen Hausarbeit (benotet)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Sommersemester)
Dauer	ein Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden (davon 8 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (LP)	10

Modul „Öffentliche Kommunikation“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen öffentliche Kommunikation als besondere Form sozialer Kommunikation, die durch die Strukturen des Mediensystems und die spezifischen Leistungen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit geprägt ist. Sie sind in der Lage, Befunde über die Mediennutzung und -wirkung theoretisch einzuordnen. Die Studierenden besitzen ausgewählte Arbeitstechniken des publizistischen Arbeitens.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturen des deutschen Mediensystems (Medienökonomie, -politik, -recht und jüngere Mediengeschichte) - Publizistische Arbeitstechniken - Mediennutzung - Medienwirkung - Theorien öffentlicher Kommunikation und publizistischer Medien
Lehrveranstaltungen	Das deutsche Mediensystem (GK) Elektronisches Publizieren (Ü) Medienpraxis (Ü) Theorien der Öffentlichkeit (PS) Theorien des Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit (PS) Mediennutzung und -wirkung (GK)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 15-20seitigen schriftlichen Hausarbeit (benotet) am Ende des 4. Semesters
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	420 Stunden (davon 8 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (LP)	14

Modul „Methoden der Kommunikationswissenschaft“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über berufsfeldrelevante Grundtechniken der empirischen Kommunikationsforschung, davon mindestens eine vertiefend. Sie sind in der Lage, produktiv und kritisch mit deskriptiven Statistiken umzugehen. Die Studierenden können wissenschaftlich argumentieren und Arbeitsergebnisse auch öffentlich präsentieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der empirischen Kommunikationsforschung - Datenanalyse - Statistik - Wissenschaftliches Argumentieren und öffentliches Präsentieren
Lehrveranstaltungen	Methoden der empirischen Kommunikationsforschung (GK) Statistik (GK) Ausgewählte Methoden (Ü) Argumentations- und Präsentationstraining (Ü)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 180minütigen Klausur (benotet) am Ende des 4. Semesters
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	420 Stunden (davon 8 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (LP)	14

Modul „Gruppen- und Organisationskommunikation“	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die besonderen Rahmenbedingungen und Erscheinungsformen organisationsinterner und -externer Kommunikation zu verstehen. Sie sind in der Lage, gruppen- und organisationsbezogene Kommunikationsprobleme zu erkennen und begründete Lösungsstrategien zu entwickeln.</p> <p>Sie können dabei einen Akzent auf Fragen der Wirtschafts- oder der politischen Kommunikation setzen.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - rechtliche, psychologische, wirtschaftliche und technische Grundlagen unvermittelter und medienvermittelter Kommunikationsprozesse in Gruppen und Organisationen. - Theorien der Gruppen- und Organisations- sowie der computervermittelten Kommunikation - Ausgewählte, aktuelle Probleme der Organisations- und Gruppenkommunikation. - Kommunikationsmanagement - Regulierung von Kommunikation durch Politik, Markt, Recht und Ethik
Lehrveranstaltungen	<p>Kommunikation und Recht (V) Organisationspsychologie (V) Sozialpsychologie (V) Einführung in die BWL (V) Einführung in das Marketing (V) Personal und Organisation (V) Technische Grundlagen der Telekommunikation (V) Gruppen- und Organisationskommunikation (PS) Telekommunikation und computervermittelte Kommunikation (PS) Wirtschaftskommunikation (PS) Politische Kommunikation (PS) Medienökonomie und Kommunikationsmanagement (PS)</p>

	Regulierung und Selbstregulierung von Kommunikation (PS) Examenscolloquium (C)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 180minütigen Klausur am Ende des 6. Semesters
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	450 Stunden (davon 12 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (LP)	15